

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstr. 18
18439 Stralsund

Griebenow, 4. August 2017

Forschungswindpark Willerswalde - Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen eno 126 4.0 MW mit 137 m Nabenhöhe in der Gemarkung Willerswalde, Flur 1, Flurstück 52/14 und 59/3 – Gemeinde Süderholz OT Willerswalde – Verschiebung WEA 2 und Änderung Nennleistung

Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen eno 126 4.0 MW mit 137 m Nabenhöhe im Forschungswindpark Willerswalde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Es ist in der Rechtsprechung weithin anerkannt, dass ein solcher Antrag auch bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe und des Erlasses des Genehmigungsbescheids gestellt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem Genehmigungsbescheid angeordnet werden kann.

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen und der Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) sowie die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Interesses. Ausweislich der bauplanungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Privilegierung der Windenergie als Beitrag zur Gewährleistung der Stromversorgung und zur Minimierung der CO₂ Immissionen besteht ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ein besonderes überwiegendes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist von der Rechtsprechung anerkannt worden, wenn eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (VGH Mannheim, DÖV 1972, S. 864).

Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerfGE 30, S. 292, 323f.). Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse (VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 12.02.2004, Az. 7 L 511/03; VG Potsdam, Beschl. v. 03.07.2003, Az. 5 L 546/03).

Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere in § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), wonach es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung an der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Auf Grund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraumes wird nicht nur das Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie generell deutlich, sondern auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich weiter aus erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die uns als Antragstellerin bei Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid entstehen würden. Im Jahr 2017 gibt es Änderungen bei der Einspeisevergütung der WEA und daraus ergeben sich finanzielle Schäden.

Bei verspätetem Beginn der Errichtungsarbeiten fallen weitere Kosten für die Einlagerung von Anlagenkomponenten an, die nicht rechtzeitig abgenommen werden können. Erfahrungsgemäß wird sich ein solcher Schaden im fünfstelligen Bereich bewegen. Weiterhin ist eine rechtssichere Genehmigung zur abschließenden Finanzierung unabdingbar.

Legt man dies zugrunde, so ist zunächst festzustellen, dass dann, wenn die Genehmigung, soweit sie die Befugnis zur Errichtung der Anlage zum Gegenstand hat, für sofort vollziehbar erklärt würde, und im Hinblick auf betriebliche Auswirkungen der WEA erhobene Rechtsbehelfe von Dritten nachträglich Erfolg hätten, diese ihre Rechte voll wahren könnten und durch die vorherige Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und die bloße Errichtung der Anlage keine Rechtsbeeinträchtigungen, insbesondere keine solchen irreparabler Art, erleiden würden.

Umgekehrt ist festzustellen, dass dann, wenn der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt würde, die Rechtsbehelfe Dritter hingegen keinen Erfolg hätten, uns als Antragstellerin ein gewichtiger und letztlich irreparabler Nachteil drohte, da es in diesem Falle bei der Errichtung der Anlagen zu Verzögerungen käme, die zumindest zahlreiche Monate, möglicherweise sogar mehrere Jahre betragen würden, und da dieser Zeitverlust mit den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


K. Baumgard
Geschäftsführerin